

Verpackungen registrieren, Abfälle managen: Jetzt neue Pflichten umsetzen

Fast alle Unternehmen müssen seit 1. Juli 2022 Verpackungen, die sie in Verkehr bringen, registrieren. Die Vorschriften für Gewerbeabfall wurden ebenfalls geändert. Unternehmen müssen Änderungen ermitteln und umsetzen.

Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produkts auch für die Verpackung die Verantwortung übernimmt, also Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung. Das Verpackungsgesetz (im Folgenden VerpackG) setzt die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG um. Es regelt das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen. Einweg-Kunststoff-Richtlinie sowie Abfallrahmenrichtlinie wurden damit in deutsches Recht umgesetzt; die Regelungen des VerpackG treten stufenweise in Kraft.

Novelle des Verpackungsgesetzes 2021

Seit dem 01.01.2019 gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG). Zur Umsetzung europäischer Vorgaben aus der Einwegkunststoffrichtlinie (EU)2019/904 sowie der novellierten Abfallrahmenrichtlinie (EG) 2008/98 wurde das VerpackG nun angepasst. Daneben wurden weitere Aktualisierungen und Änderungen vorgenommen. Das aktualisierte VerpackG trat am 3. Juli 2021 in Kraft. Einige Regelungen gelten jedoch erst schrittweise ab 1. Januar bzw. 1. Juli 2022.

Was regelt das Verpackungsgesetz?

Das Gesetz legt die Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Verpackungen mit der Zielsetzung fest, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Das VerpackG richtet sich primär an Hersteller und Inverkehrbringer verpackter Waren.

Hersteller im Sinne des VerpackG ist gem. § 3 Abs. 14 „*derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt*“. Als Hersteller gelten auch Importeure. Als Letztvertreiber gilt nach § 3 Abs. 13 VerpackG „*derjenige Vertreiber, der Verpackungen an den Endverbraucher abgibt.*“

Demnach ist das erstmalige Inverkehrbringen Anknüpfungspunkt unter anderem für die Systembeteiligungspflicht von bestimmten Verpackungen und nicht eine Herstellereigenschaft etwa im produkthafungsrechtlichen Sinne.

Registrierung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (www.verpackungsregister.org) hat die Aufgabe, die Produktverantwortlichen zu registrieren und damit öffentlich zu machen und soll für Transparenz und Rechtsklarheit sorgen. Sie überwacht auch, dass Recyclingquoten erfüllt und nachhaltigere Verpackungen finanziell gefördert werden.

Bereits seit 2019 mussten sich Unternehmen, die verpackte Ware für private Endverbraucher in Verkehr bringen, bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren. Die Registrierung ist kostenfrei. Zum 1. Juli 2022 wurde diese Registrierungspflicht auf nahezu alle Unternehmen ausgeweitet.

Wer also Waren für „gewerbliche“ Endverbraucher verpackt und in Verkehr bringt sowie Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen befüllt und veräußert, muss sich nun auch bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSV) registrieren. Neu betroffen sind damit auch die Befüller von Serviceverpackungen, also Verpackungen, die erst auf der letzten Handelsstufe (sog. „Letztvertreiber“) mit Ware befüllt werden und an Kunden übergeben werden, also z. B. Papiertüten in Bäckereien, auf dem Wochenmarkt oder in Hofläden. Sie können zwar wie bisher und zeitlich unbefristet ihre Beteiligungspflicht an einem dualen Entsorgungssystem auf ihre Lieferanten delegieren, die Pflicht zur Registrierung besteht dennoch. Dabei müssen sie bei der Registrierung bestätigen, dass ihre Lieferanten die jeweiligen Serviceverpackungen bei einem anerkannten dualen Entsorgungssystem „beteiligen“, d. h. anmelden und abrechnen.

Registrierungspflicht für sämtliche Hersteller (§ 9 Abs. 1 VerpackG)

Ab dem 1. Juli 2022 besteht für sämtliche Hersteller von Verpackungen die Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID bei der Stiftung Zentrale Stelle.

Damit wird die bisherige Registrierungspflicht nur für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, also von mit Ware befüllten Verpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, auf sämtliche Hersteller und Inverkehrbringer von verpackten Waren ausgeweitet.

- Die Neuerung betrifft insbesondere den gewerblichen Bereich (§ 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG):
 - Transportverpackungen
 - Verkaufs- und Umverpackungen im gewerblichen Bereich
 - „systemunverträgliche“ Verkaufs- und Umverpackungen
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, z. B. Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender oder bestimmte Öle und flüssige Brennstoffe (s. Anlage 2 VerpackG).
 - Mehrwegverpackungen (die dort neu mit aufgelistet werden).
- Unternehmen, die bereits registriert sind, müssen ihre Registrierung um einige Angaben ergänzen (Änderungsregistrierung). Betroffen sind u. a. Unternehmen, deren verpackte Waren sowohl private als auch gewerbliche Endverbraucher erreichen; dann muss die bisherige Registrierung „im privaten Bereich“ um den „gewerblichen Bereich“ ergänzt werden. Diese erweiterte Registrierung ist seit Mai 2022 über LUCID auf www.verpackungsregister.de möglich. Dort werden alle registrierten Unternehmen mit Namen, Marken und Kontaktdaten veröffentlicht.
- Nicht einbezogen in die Registrierungspflicht werden hingegen Hersteller von (noch) unbefüllten Verpackungen, da diese nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen können und somit auch für den Datenabgleich der Zentralen Stelle nicht relevant sind.
- Bei der Registrierung sind die jeweiligen Verpackungsarten gesondert anzugeben, aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, sonstigen Verpackungen und pfandpflichtigen Getränkeverpackungen (9 Abs. 2 Nr. 6 VerpackG).
- Die Registrierungspflicht gilt gem. § 12 VerpackG nicht für Verpackungen (unabhängig ihrer Systembeteiligungspflicht), die nachweislich nicht in Deutschland an den Endverbraucher abgegeben werden.
- Unverändert nicht registrierungspflichtig bleiben Unternehmen, die verpackte Ware im Inland einkaufen und unverändert weitergeben, also ohne Hinzufügen einer zusätzlichen Verpackung wie z. B. einer Versandverpackung.
- Ab 1. Januar 2023 gilt dann: Größere Gastronomiebetriebe müssen für Einwegverpackungen oder -becher eine Mehrweg-Alternative anbieten. Diese darf nicht teurer sein als das gleiche Produkt in der Einwegverpackung. Betriebe mit einer Verkaufsfläche von max. 80 qm und nicht mehr als fünf Beschäftigten dürfen alternativ Waren in Mehrwegbehälter abfüllen, die der Kunde selbst mitbringt.

Bußgelder

Es drohen Bußgelder bis zu 200.000 Euro, u. a. für Unternehmen, die sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System beteiligen, die Sammlung von restentleerten Verpackungen nicht sicherstellen oder bestimmte Abfälle einer Verwertung nicht richtig zuführen. Praxistipp: Bin ich zur Registrierung verpflichtet? Hersteller und Vertreiber von Verpackungen können auf www.verpackungsregister.org im „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ prüfen, ob sie mit Ware gefüllte Verpackungen in Verkehr bringen, die die Kriterien erfüllen. Ein Leitfaden dazu erläutert Hintergründe und Herangehensweisen, er enthält anschauliche Beispiele und FAQs.